

# INFORMATIONSBLATT SEITE 1

## „Selbstüberwachung Grundstückentwässerungsanlagen“

*(Bitte an die Fachfirma zur Information weiterleiten)*

Stand Januar 2019

### Ziel der Maßnahme ist der Schutz des Grundwassers

Weder soll das Grundwasser durch den Austritt von Abwasser aus den Grundstücksentwässerungsanlagen verunreinigt werden, noch soll sauberes Grundwasser in die Grundstücksentwässerungsanlagen eindringen können und hier durch die Vermischung mit Abwasser verunreinigt werden.

Sauberes Wasser wird zur Kläranlage transportiert und dort gereinigt, dadurch entstehen unnötige Kosten für die Allgemeinheit.

Voraussetzung für das Erreichen dieses Zieles ist die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen.

### Rechtlicher Hintergrund

Entwässerungssatzung der Stadt Langenzenn (EWS) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Am 22. Dezember 2000 ist die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft in Kraft getreten. Im Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie sind hinsichtlich des Schutzes des **Grundwassers** unter anderem folgende verbindliche Umweltziele festgelegt:

- Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen
- Verschlechterung des Grundwasserzustandes verhindern.

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft wurde in den einzelnen Mitgliedsländern in nationales Recht umgesetzt. In Deutschland mit seiner föderalen Struktur erfolgte dies zum einen im Bundesrecht im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), zum anderen im Freistaat Bayern im Bayerischen Wassergesetz (BayWG).

### Definition Abwasser

Das Wasserhaushaltsgesetz definiert im § 54 Abs. 1 **Abwasser** wie folgt:

*(1) Abwasser ist*

- 1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie*
- 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).*

*Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.*

### Zuständigkeit für den Betrieb einer Grundstücksentwässerungsanlage

Der Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage mit allen gesetzlichen Verpflichtungen ist der Eigentümer eines Grundstückes.

Die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlagen fällt aber auch in die Zuständigkeit der Gemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus mehreren Gesetzen und Verordnungen:

Das Wasserhaushaltsgesetz definiert im § 54 Abs. 2 **Abwasserbeseitigung** wie folgt:

*(2) Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.*

Abwasserbeseitigung beginnt somit bereits mit dem *Sammeln und Fortleiten* des Abwassers an der Anfallstelle. Im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dienen damit Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbeseitigung.

Das Wasserhaushaltsgesetz ermächtigt im § 56 die Bundesländer im Landesrecht festzulegen, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Der Freistaat Bayern hat im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) im Artikel 34, Abs.1 folgende Regelung getroffen:

*Zur Abwasserbeseitigung sind die Gemeinden verpflichtet, soweit sich nach Abs. 3 und 5 nichts anderes ergibt. Sie wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.*

Die Abschnitte 3 und 5 sind hinsichtlich der Grundstücksentwässerungsanlagen der Anlieger nicht relevant, da sie Sonderfälle regeln. Die Abwasserbeseitigung ist somit eine kommunale Pflichtaufgabe. Da die Abwasserbeseitigung nach WHG bereits mit dem Sammeln und Fortleiten des Abwassers an der Anfallstelle beginnt, umfasst die Zuständigkeit einer Gemeinde auch die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Grundstücksentwässerungsanlage.

## Anforderungen an die Abwasserbeseitigung

Im Wasserhaushaltsgesetz ist im § 55 Abs.1 folgende Anforderung an die **Abwasserbeseitigung** festgelegt:

*Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.*

Undichte Grundstücksentwässerungsanlagen halten diese Anforderungen nicht ein:

- Über undichte Grundstücksentwässerungsanlagen wird Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet. Dieses Fremdwasser führt beim Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu Fehlfunktionen und höheren Betriebskosten. Die erforderlichen Investitionen zur Behebung der Fehlfunktionen und die höheren Betriebskosten erhöhen die Abwassergebühren und damit die Belastung der übrigen Abwassergebührentzahler.
- Bei Abwasseraustritt aus undichten Grundstücksentwässerungsanlagen werden die verbindlichen Umweltziele zum Schutz des Grundwassers nicht eingehalten.

Eine Gemeinde muss im Rahmen der kommunalen Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung diesen Missständen entgegenwirken.

## Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Alle privaten und öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sind Abwasseranlagen. Die Anforderungen an Abwasseranlagen sind im WHG im § 60 Abs.1 festgelegt:

*(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** errichtet, betrieben und unterhalten werden.*

Somit sind auch beim Betrieb einer Grundstücksentwässerungsanlage die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind alle Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben.

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten die einschlägigen deutschen und europäischen Normen DIN und EN sowie die Regelwerke der zuständigen Fachverbände und Fachbehörden. Maßgebliches Regelwerk im Bereich der Abwasserbeseitigung sind insbesondere die entsprechenden Veröffentlichungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) sowie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

## Entwässerungssatzung der Stadt Langenzenn (EWS)

Zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe zur Abwasserbeseitigung betreibt die Stadt Langenzenn eine öffentliche Abwasseranlage. Legitimiert durch die Bayerische Gemeindeordnung und durch ihr grundrechtlich geschütztes Selbstverwaltungsrecht ist die Stadt Langenzenn ermächtigt, die Benutzung ihrer öffentlichen Abwasseranlage in einer Entwässerungssatzung (EWS) zu regeln.

Die Ermächtigung umfasst auch das Recht Regelungen zu erlassen, die von den Eigentümern der Grundstücke einen Nachweis der Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen, da diese Maßnahmen im Benutzungszusammenhang mit der öffentlichen Abwasseranlage liegen. Die öffentliche Abwasseranlage ist vor nachteiligen Einflüssen aus den angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu schützen.

Die Entwässerungssatzung der Stadt Langenzenn liegt derzeit in der Fassung mit Rechtsstand vom 9.11.2018 vor. Die Entwässerungssatzung kann im Internet von der Homepage der Stadt Langenzenn unter [www.langenzenn.de](http://www.langenzenn.de) Rubrik Rathaus/Ortsrecht eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Die Entwässerungssatzung der Stadt Langenzenn orientiert sich im Wesentlichen an der Bayerischen Musterentwässerungssatzung, herausgegeben vom Bayerischen Innenministerium.

## Regelungen der Entwässerungssatzung (EWS)

Die Verpflichtung der Eigentümer zur Selbstüberwachung ist Gegenstand des § 12 Abs. 1–3 der Entwässerungssatzung:

*(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- und Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils zwanzig Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit nach den Vorgaben der Gemeinde (Info-Blatt) zu untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen.*

*Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerunreinigungen ausschließt.*

*Für den Fall, dass die nach § 11 dieser Satzung erforderliche Erstprüfung der Anlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgte bzw. nicht nachweisbar ist, verkürzt sich die in Satz 1 genannte Frist von zwanzig auf zehn Jahre ab erstmaliger Inbetriebnahme der Anlage.*

*Die nach Satz 1 zu wahrende Frist verlängert sich auf dreißig Jahre für Anlagen bzw. Anlagenteile, die ausschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung (Oberflächenentwässerung) dienen.*

*Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag durch die Gemeinde verlängert werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird.*

*(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.*

*(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.*

Der § 9 Abs. 1 und 2 gibt für den Betrieb und den Unterhalt einer Grundstücksentwässerungsanlage, und damit auch für die Maßnahmen zur Selbstüberwachung, die Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vor:

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

Durch diese Regelung werden die einschlägigen Normen und Regelwerke geltendes Satzungsrecht. Für die Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind hier insbesondere relevant:

- **Deutsche Norm DIN 1986-30**  
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Teil 30: Instandhaltung
- **Merkblatt DWA-M149-2 aktueller Stand**  
Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden  
Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion
- **Merkblatt DWA-M149-3 aktueller Stand**  
Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden  
Teil 3: Zustandsklassifizierung und -bewertung
- **Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft – Merkblatt Nr. 4.3/6 – Teil 1**  
Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle – Teil 1: Prüfumfang
- **Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft – Merkblatt Nr. 4.3/6 – Teil 2**  
Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle – Teil 2: Prüfverfahren

Die genannten Unterlagen liegen im Bauamt der Stadt Langenzenn aus und können hier eingesehen werden.

## Umfang der Selbstüberwachung

Der Umfang der Selbstüberwachung einschließlich der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich im Wesentlichen aus den genannten Normen und Regelwerken:

- Für Grundstücksentwässerungsanlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser hat eine eingehende Sichtprüfung innerhalb von 20 Jahren zu erfolgen. EWS § 12 Abs. 1
- In die Selbstüberwachung einer Grundstücksentwässerungsanlage sind alle Leitungen einzubeziehen, in denen häusliches oder gewerbliches/industrielles Abwasser abläuft. Regenwasserleitungen sind dann in die Selbstüberwachung einzubeziehen, wenn sie als Zuleitung zu einem Mischsystem dienen. (LfU-Merkblatt Nr. 4.3/6 – Teil 1, Abschnitt 4.2)
- Die Zustandserfassung erfolgt in der Regel als optische TV-Inspektion durch eine Kamerabefahrung: Hiermit werden die geforderten Untersuchungen auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit dokumentiert.
- Die Erfassung und Beurteilung aller verfügbaren relevanten Informationen eines Entwässerungssystems sind durchzuführen. Sie bilden die Grundlage für die anschließende Planung aller weiteren Tätigkeiten. Beispiele solcher Informationen sind:
  - a) Erstellen oder Aktualisieren eines Bestandsplanes der Grundstücksentwässerungsanlagen unter der Grundplatte des Gebäudes und außerhalb des Gebäudes mit Angabe der abgeleiteten Abwasserart,
  - b) Werkstoffe der Grundleitungen und Angabe der Nennweiten (DN),
  - c) Lage, Tiefe und Höhe, bezogen auf NN (Normalnull), der Schächte und Inspektionsöffnungen einschließlich deren Nennweiten und Anschlüssen,
  - d) Lage der Entwässerungsgegenstände, wie z. B. Hofabläufe, Bodenabläufe, Rückstauverschlüsse und Abwasserhebeanlagen (DIN 1986-30).

## Vorgaben für die Selbstüberwachung

Die Durchführung der Maßnahmen zur Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik liegt in der Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer. Die Selbstüberwachung ist ausreichend und nachvollziehbar zu dokumentieren. Damit die Selbstüberwachung seitens der Stadt Langenzenn anerkannt werden kann, sind folgende Vorgaben zu beachten, die auf den genannten Normen und Regelwerken basieren:

- Es ist eine optische TV-Inspektion der Grundstücksentwässerungsanlage mittels einer geeigneten Kamera durchzuführen. Mit dieser Leistung ist ein fachlich geeignetes Unternehmen zu beauftragen.
- **Grundsätzlich ist die optische TV-Inspektion für alle (im Erdreich befindlichen) Leitungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durchzuführen, die an die öffentliche Kanalisation der Stadt Langenzenn angeschlossen sind.**  
(Ausnahme hiervon sind Regenwasserleitungen, die an den Regenwasserkanal anschließen)
- Bei Leitungen, die nicht untersucht werden, ist eine von der Fachfirma bestätigte Begründung vorzulegen, warum eine optische TV-Inspektion aus technischen Gründen nicht erfolgen konnte. Die Stadt Langenzenn behält sich vor, die Inspektion dieser Leitungen gegebenenfalls über eine andere technische Lösung noch nachzufordern.
- Die optische TV-Inspektion hat in allen Punkten entsprechend den Vorgaben des Regelwerkes der DWA (Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft Abwasser und Abfall e.V.) zu erfolgen.
- Die Leitungen sind vor der optischen TV-Inspektion zu reinigen.
- Die Leitung darf während der Arbeiten nicht in Betrieb sein, d.h. bei Regenwetter darf die optische TV-Inspektion nicht durchgeführt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Sohle der Leitungen sichtbar ist und eine ordnungsgemäße optische TV-Inspektion durchgeführt werden kann.

## Vorzulegende Unterlagen für die Selbstüberwachung

Zur Bestätigung der Durchführung der Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt Langenzenn entsprechend der Vorgaben der Normen und Regelwerke folgende Unterlagen vorzulegen:

1. **Lageplanskizze des Leitungsverlaufes im Grundstück. Ein Muster liegt in der Anlage bei.**
2. **Schriftliche Untersuchungsberichte der Inspektion je Leitung, aufbereitet gemäß DIN 1986-30.**  
Neben den Stammdaten (z.B. Profilform, Profilgröße, Länge, Material, Entwässerungssystem, Ort, Straße, Firma) sind die Kodierungen mit folgenden Angaben darzustellen:  
Zeit, Station (Länge), Kodierungskürzel, Langtext.
3. **Schriftliche Untersuchungsberichte der Inspektion je Schacht, aufbereitet gemäß DIN 1986-30.**  
Neben den Stammdaten (z.B. Schachtart, Durchmesser, Tiefe gesamt, Material, Entwässerungssystem, Ort, Straße, Firma) sind die Kodierungen mit folgenden Angaben darzustellen: Zeit, Station (Tiefe), Kodierungskürzel, Langtext.
4. **Abwasserleitungen: digitales Video der optischen Inspektion als Datei im MPEG2-Format**  
Technische Randbedingungen: Wechseldatenträger; Datenrate 4 Mbit/s; Echtzeitsteuerung und Speicherkapazitätsausnutzung, Time-Code LT (nach EBU-Stand);  
Einblendung der Informationen (Stammdaten, Kodierung mit Kürzel bzw. Langtext zu den Schäden)
5. **Schächte: Foto von oben und – *sollten Schäden damit nicht erkennbar sein* – weitere Fotos im Schacht.**  
Der Bezug zwischen Foto und dem Schaden im Untersuchungsbericht muss nachvollziehbar sein.
6. **Prüfprotokoll der Stadt Langenzenn**

### Vorzulegende Unterlagen nach gegebenenfalls erforderlicher Sanierung

Ist die Sanierung von Schäden erforderlich, so sind der Stadt Langenzenn zur Bestätigung der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Lageplanskizze mit Angabe der sanierten Leitungen und Schächte im Grundstück.
2. Schriftliche Untersuchungsberichte der Inspektion der sanierten Leitung bis einschließlich der sanierten Stelle, aufbereitet gemäß DIN 1986-30.  
Neben den Stammdaten (z.B. Profilform, Profilgröße, Länge, Material, Entwässerungssystem, Ort, Straße, Firma) sind die Kodierungen mit folgenden Angaben darzustellen:  
Zeit, Station (Länge), Kodierungskürzel, Langtext.
3. Schriftlicher Untersuchungsbericht der Inspektion des sanierten Schachtes, aufbereitet gemäß DIN 1986-30.  
Neben den Stammdaten (z.B. Schachart, Durchmesser, Tiefe gesamt, Material, Entwässerungssystem, Ort, Straße, Firma) sind die Kodierungen mit folgenden Angaben darzustellen:  
Zeit, Station (Tiefe), Kodierungskürzel, Langtext.
4. Abwasserleitungen: digitales Video der optischen Inspektion als Datei im MPEG2-Format  
Technische Randbedingungen: Wechseldatenträger; Datenrate 4 Mbit/; Echtzeitsteuerung und Speicherkapazitätsausnutzung, Time-Code LT (nach EBU-Stand); Einblendung der Informationen (Stammdaten, Kodierung mit Kürzel bzw. Langtext zu den Schäden gemäß DWA M149-2.
5. Schächte: Foto von oben und – *sollten Schäden damit nicht erkennbar sein* – weitere Fotos im Schacht.  
Der Bezug zwischen Foto und dem Schaden im Untersuchungsbericht muss nachvollziehbar sein.
6. Prüfprotokoll der Stadt Langenzenn

### Allgemeiner Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Unterlagen seitens der Stadt Langenzenn zur Überarbeitung zurückgegeben werden.